

Elterngeld Plus

Gesetze zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) treten zum 01.01.2015 in Kraft

22.12.2014 bap | Ab 1. Januar 2015 gelten neue gesetzliche Regeln zur Elternzeit und zum Elterngeld. Beides kann demnächst von Eltern flexibler genutzt werden. Der Bundesrat hat am 28.11.2014 das zuvor am 7.11.2014 vom Deutschen Bundestag verabschiedete neue Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus angenommen. Das „Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)“ soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.

Das „Elterngeld Plus“ bietet den Eltern künftig mehr Flexibilität für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Väter und Mütter können künftig das *Elterngeld doppelt so lange beziehen* wie bisher. Auch die *dreijährige Elternzeit* kann *flexibler als bisher* von den Eltern aufgeteilt werden. *Bis zu 24 Monate Elternzeit* können später als bisher, *bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes*, in Anspruch genommen werden.

Die Reform soll helfen, junge Väter und Mütter nach der Geburt eines Kindes frühzeitig in Teilzeit in den Beruf zur Rückkehr zu bewegen. Wurde früher das Teilzeiteinkommen auf das Elterngeld angerechnet, kann mit der Reform nun das halbe Elterngeld parallel bezogen werden. Der Bezug der Familienleistung kann so auf 28 Monate gestreckt werden – doppelt so lang wie bisher. Einen *Partnerschaftsbonus von vier Monaten* können Paare bekommen, die parallel in Teilzeit gehen und sich die Betreuung des Nachwuchses in dieser Zeit teilen.

Die Mehrheit der Regelungen gilt erst für Geburten ab dem 1. Juli 2015.

1. Elterngeld

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird Elterngeld für maximal 14 Monate gewährt. Zukünftig gibt es für Eltern eine Alternative. Arbeiten Mutter oder Vater während der Elternzeit in *Teilzeit*, verlängert sich die Elternzeit mit Elterngeldzahlung auf bis zu maximal 28 Monate. Dieses sog. „Elterngeld Plus“ ist zwar nur halb so hoch wie das bisherige reguläre Elterngeld, ein Plus ist es jedoch insofern, als dass für jeden Monat, den ein Elternteil während seiner Elternzeit in Teilzeit arbeitet, die Dauer der Elternzeit und des Elterngeldbezugs um einen Monat verlängert wird. **Kurz gesagt: Eltern erhalten zwar nur die Hälfte des Gelds, dafür aber doppelt so lang.** Auch die Konditionen für die Anrechnung des Verdienstes auf das Elterngeld sind günstiger.

Grundsätzlich ist die Zahlung von Elterngeld bei dieser Alternative für 24 Monate vorgesehen. Der Bezug kann aber auf 28 Monate verlängert werden, wenn Mutter und Vater sich die Betreuung des Kindes

mindestens vier Monate lang teilen und in dieser Zeit jeweils 25 bis 30 Stunden arbeiten. Dieser **Partnerschaftsbonus** wird zukünftig auch alleinerziehenden Müttern und Vätern, die sich das Sorgerecht teilen, gewährt. Eltern können sich entweder für eine der beiden Varianten entscheiden oder diese kombinieren.

Für Eltern von Mehrlingen stellt das Gesetz nunmehr ausdrücklich klar, dass pro Geburt nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Diese Eltern erhalten für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von monatlich 300 Euro.

2. Elternzeit

- **Flexiblere Elternzeit**

Arbeitnehmer können zukünftig ihre Elternzeit deutlich flexibler einsetzen. Der Gesetzgeber will damit der Tatsache Rechnung tragen, dass die Betreuung älterer Kinder, zum Beispiel in kritischen Schulphasen, für Eltern oft genauso wichtig ist, wie die Beaufsichtigung von kleinen Kindern. Neue Regelungen gibt es infolgedessen insbesondere bei der **Übertragung der Elternzeit auf spätere Zeiträume**. Bisher ist es möglich, die Elternzeit in zwei Abschnitte aufzuteilen und bis zu zwölf Monate auf das dritte bis achte Lebensjahr des Kinds zu übertragen. **Künftig können Eltern ihre Elternzeit in drei Blöcke aufteilen und nunmehr bis zu 24 Monate auf das dritte bis achte Lebensjahr übertragen.**

- **Keine Zustimmung des Arbeitgebers mehr nötig**

Besonders bedeutsam für Arbeitgeber ist, dass die Zustimmung zum Elternzeitverlangen für die Inanspruchnahme der Elternzeit auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kinds nun nicht mehr erforderlich ist. Dafür wird die Anmeldefrist für Arbeitnehmer von sieben auf 13 Wochen ausgedehnt.

- **Kündigung**

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. **Die Kündigungsschutzfrist für eine Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag genommen wird, wird zukünftig auf 14 Wochen ausgeweitet.**

Die neuen gesetzlichen Regelungen werden am 1. Januar 2015 in Kraft treten. **Die Mehrheit der Regelungen gilt aber erst für Geburten ab dem 1. Juli 2015.**

Anliegend erhalten Sie das Gesetz in der vom Bundesrat angenommenen Fassung. Es handelt sich hierbei um den Gesetzentwurf der Bundesregierung (**Anlage 1**) und den Änderungen, die der Deutsche

Bundestag in seiner 64. Sitzung am 07.11.2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 18/3086 – beschlossen hat (**Anlage 2**). Leider ist derzeit noch keine konsolidierte Fassung des Gesetzes verfügbar.

